

Abänderungsantrag

Gesher, Kolleginnen u. Kollegen
der Abgeordneten [redacted]

zum Antrag Nr. 892/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Preisgesetz 1992 und das Preisauszeichnungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. In Artikel 1 „Änderungen des Preisgesetzes 1992“ lautet die Ziffer 11

„In § 20 wird folgender Abs. 6 angefügt:

(6) Die §§ 5, 9, 11, 13 und 15 in der Fassung BGBI. I Nr xx/2008 treten mit 1. Dezember 2008 in Kraft.“

2. In Artikel 2 „Änderungen des Preisauszeichnungsgesetzes“ wird in § 2a Absatz 1 die Wortfolge „Unternehmer mit Umsätzen iSd § 10 Abs. 2a Umsatzsteuergesetz 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr xx/2008“ ersetzt durch die Wortfolge „Unternehmer mit Umsätzen aus Lebensmittel im Sinne des § 3 Ziffer 1 bis 3 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBI. I Nr. 13/2006“ ersetzt.

Begründung:

Der Begriff Lebensmittel ist EU-rechtlich abschließend durch Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 geregelt, demnach Lebensmittel alle Stoffe oder Erzeugnisse sind, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

